

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1961)
Heft: 3

Rubrik: Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

d) die ausserhalb Europas und der am Mittelmeer angrenzenden Staaten Asiens und Afrikas wohnen und somit, wie schon 1914 und 1939, voraussichtlich auch bei einer Kriegsmobilmachung nicht einzurücken hätten. Die hohen Ausbildungs-, Ausrüstungs- und Reisekosten würden sich in diesen Fällen in keiner Weise lohnen.

Nach Art.3 sollen Schweizer, die noch das Bürgerrecht eines fremden Staates besitzen und in der Armee dieses andern Staates Dienst geleistet haben, nicht in der schweizerischen Armee eingeteilt werden oder eingeteilt bleiben können. Dies schafft klare Verhältnisse und bewahrt die in Frage kommenden Mitbürger, die im Ernstfall doch nur in einem Staate Dienst leisten können, vor Gewissenskonflikten.

Es erscheint richtig, bei einer Teilkriegsmobilmachung auf die Einberufung der dienst- und hilfsdienstpflichtigen Auslandschweizer zu verzichten. Bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung sollen die auszugs- und landwehrpflichtigen Schweizer im Ausland aufgeboten werden. Der Entscheid, aus welchen Ländern einzurücken ist, hängt von der militärpolitischen Lage ab und wird zu gegebener Zeit zweckmässigerweise vom Bundesrat gefällt (Art.4).

Im Art.6 werden die zwischenstaatlichen Abmachungen vorbehalten. Rechtskräftige Vereinbarungen, die Militärdienstleistung von Doppelbürgern zum Gegenstand haben, bestehen zurzeit mit den Vereinigten Staaten und mit Frankreich. Den gleichartigen Abkommen mit Argentinien (31.Oktober 1957) und Kolumbien (15.Januar 1959), die beide von den eidgenössischen Räten genehmigt wurden, ist bis heute von den Parlamenten der Vertragspartner die Zustimmung noch nicht erteilt worden.

Der Feldweibel fragt den Rekruten nach seiner Länge, seinem Alter, seinem Atem, seinen Knochen - aber niemals nach seinem Mut.

(G.B. Shaw)

Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Jeder Genossenschafter - im Juli 1961 waren es bereits 4010 - hat durch sein Zinsopfer das Seine dazu beigetragen, dass bis jetzt Fr. 125'000.-- als Entschädigungen für Existenzverluste und Fr. 7'000.-- als Darlehen innert kürzester Frist und ohne lästige Formalitäten an unverschuldet in Not geratene Auslandschweizer bezahlt werden konnten.
